



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hutchison Drei Austria GmbH

für Telekommunikationsdienste  
und damit in Zusammenhang stehende  
Leistungen für die Wertkarte von Drei (AGB).

Gültig für neu abgeschlossene Verträge  
sowie Vertragsverlängerungen  
ab **22.08.2019**.

# 1. Begriffe

## Die wichtigsten Begriffe rasch und einfach erklärt:

**Kunde:** Eine natürliche oder juristische Person, die mit Drei einen Vertrag über die Nutzung von Services abgeschlossen hat. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Eigenverwaltung über das Vermögen dieser Person gilt der Insolvenzverwalter als Kunde.

**Service(s):** Die von Drei zur Verfügung gestellten Dienstleistungen, die vor allem über Mobilfunk genutzt werden können oder die Drei auch über andere Technologien (z. B. Internet) zur Verfügung stellt. Über manche Services von Drei kann der Kunde Zugang zu anderen Netzen und zu Dienstleistungen von Dritten erhalten. Auf Dienstleistungen Dritter sowie auf den Abschluss von Verträgen mit Dritten sind ausschließlich deren Bedingungen anwendbar.

**KSchG:** Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140 in der gültigen Fassung.

**TKG:** Telekommunikationsgesetz, BGBl. 2003/70 in der gültigen Fassung.

**SIM-Karte:** Eine im Eigentum von Drei stehende Chipkarte, welche die Aktivierung und Erbringung der Services durch Drei ermöglicht.

# 2. Geltungsbereich

- 2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der Hutchison Drei Austria GmbH können im Internet auf [www.drei.at/agb](http://www.drei.at/agb) eingesehen werden oder dem Kunden auf seinen Wunsch zugesandt werden. Diese gelten für alle von Hutchison Drei Austria GmbH erbrachten Dienstleistungen im Bereich der Wertkarte Drei. Drei schließt Wertkarten - Verträge mit Kunden nur unter Anwendung dieser AGB.
- 2.2. Der Inhalt des Wertkarten Vertrages zwischen dem Kunden und Drei ergibt sich aus den vorliegenden AGBs (inklusive den vertraglichen Bestimmungen zu Roaming IV) sowie den aktuell geltenden Entgeltbestimmungen/ Leistungsbeschreibungen.
- 2.3. AGB samt Entgeltbestimmungen/ Leistungsbeschreibungen werden dem Kunden auf seinen Wunsch zugesandt und können im Internet auf [www.drei.at/agb](http://www.drei.at/agb) eingesehen werden.

# 3. Vertragsverhältnis

## Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Kunden von Drei können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- 3.2. Zum Abschluss eines Wertkartenvertrages im Namen einer juristischen Person, ist die Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis entsprechend nachzuweisen.
- 3.3. Der Wertkartenvertrag zwischen Drei und dem Kunden kommt je nach Vertriebsweg der SIM-Karte auf verschiedene Arten zustande und wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3.4. Die Aktivierung der SIM-Karte durch Drei erfolgt durch Abgabe eines Anrufs ("Erstanruf"), online, die IVR oder in einem Drei Shop.
- 3.5. Der Kunde verpflichtet sich, die Services gemäß den vereinbarten Leistungsbeschreibungen (einschließlich im Tarif vereinbarter Fair Use Policy) und unter Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften zu nutzen.
- 3.6. Insbesondere wird der Kunde die Services von Drei nicht zur Versendung von unerbetener Werbung oder Massensendungen nutzen und nicht mit mobilen Gateways oder ähnlichen Einrichtungen nutzen, wenn Drei nicht ausdrücklich zustimmt.

## Erwerb der SIM-Karte im Einzelhandel

- 3.7. Erwirbt der Kunde das Drei Starterpaket im Einzelhandel, kommt der Wertkartenvertrag mit Aktivierung der SIM-Karte durch Drei zustande.

**Erwerb der SIM-Karte online über [www.drei.at](http://www.drei.at)**

- 3.8. Erwirbt der Kunde die SIM-Karte über [www.drei.at](http://www.drei.at) gibt er mit seiner Bestellung ein Angebot zum Abschluss des Wertkartenvertrages mit Drei ("Angebot") ab.
- 3.9. Das Angebot des Kunden nimmt Drei durch Zustellung der Drei SIM-Karte an den Kunden an ("Annahme").
- 3.10. Kunden, die Verbraucher im Sinn von §1 KschG sind, können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertrag bei einem Fernabsatzgeschäft (nach § 11 FAGG) abgeschlossen wurde. Der Kunde kann binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten.
- 3.11. Der Rücktritt kann formfrei erklärt werden (Absendung innerhalb der Frist genügt). Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung trägt der Kunde.

## 4. Registrierung des Kunden, Änderung der Einstellungen

- 4.1. Hat der Kunde seine Drei SIM-Karte im Einzelhandel erworben und beim Kauf des Starterpakets noch keine Registrierung vorgenommen, so hat er die Möglichkeit, sich im Anschluss daran im Drei Shop, bei einem teilnehmenden Händler oder online unter [www.drei.at/wertkartenregistrierung](http://www.drei.at/wertkartenregistrierung) zu registrieren. Für Neukunden ist eine namentliche Registrierung seit 1. Jänner 2019 verpflichtend. Bestehende Kunden können sich bis spätestens 31. August 2019 gemäß §97 Abs 1a Telekommunikationsgesetz registrieren.
- 4.2. Über die unter [www.drei.at/kundenzone](http://www.drei.at/kundenzone) zur Verfügung stehenden Drei Kundenzone, hat der Kunde die Möglichkeit, den Tarif zu wechseln, Zusatzpakete zu erwerben, sein Guthaben aufzuladen und seinen Guthabenstand abzufragen.

## 5. Diensteeinschränkung, Beendigung des Vertrages

Drei ist nach Registrierung des Kunden auf [www.drei.at](http://www.drei.at) berechtigt, das gesamte Dienstangebot oder einzelne Dienste zu sperren bzw. das Vertragsverhältnis mit dem Kunden insbesondere zu beenden, wenn

- 5.1. der Kunde bei Vertragsabschluss bzw. Registrierung unrichtige Angaben gemacht hat,
- 5.2. der Kunde nicht geschäftsfähig ist und keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt,
- 5.3. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde von Drei erbrachte Kommunikationsdienste in betrugsmäßiger Absicht missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet,
- 5.4. der Kunde die von Drei erbrachten Dienstleistungen zur Begehung von strafgesetzwidrigen oder rechtswidrigen Handlungen (z.B. Spamming, Hacken etc.) verwendet,
- 5.5. der Kunde trotz Aufforderung zur Unterlassung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist weiterhin das Netz störende oder nicht zugelassene Endgeräte verwendet oder
- 5.6. der Kunde Dritten ohne vorherige Zustimmung von Drei entgeltlich oder kommerziell die ständige Inanspruchnahme von durch Drei erbrachte Leistungen gestattet (z.B. ständige Benutzung eines Anschlusses).
- 5.7. Bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht.
- 5.8. Drei gibt dem Kunden auf Verlangen Auskunft über den Grund der Sperre
- 5.9. Bei Wegfall des Sperrgrundes hebt Drei die Sperre auf. War die Sperre vom Kunden zu vertreten, trägt dieser die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung gemäß den auf [www.drei.at](http://www.drei.at) abrufbaren Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen, soweit notwendig und angemessen, und bleibt zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte während aufrechter Sperre verpflichtet. Sofern dies tunlich und möglich ist, wird Drei den Kunden über die Sperre informieren.
- 5.10. Drei ist berechtigt als Voraussetzung für einen Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Informationen zur diesbezüglichen Verfahrensweise bei Drei finden Kunden in der Drei Datenschutzerklärung unter [www.drei.at/datenschutz](http://www.drei.at/datenschutz).

### Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 5.11. Von Drei beabsichtigte Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen im Sinne des § 25 TKG werden durch Veröffentlichung in geeigneter Form (z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder im Internet unter [www.drei.at](http://www.drei.at)) kundgemacht. Für Änderungen, die den Kunden nicht ausschließlich

begünstigen, gilt dabei eine Kundmachungsfrist von zwei Monaten. Der wesentliche Inhalt sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen werden dem Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde gemäß § 25 Abs. 3 TKG auch darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kostenlos zu kündigen. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der Änderungen übermittelt. Rechtsgrundlage für einseitige Änderungen im Sinne dieses Absatzes ist § 25 TKG (Abs. 2 und 3), sodass Drei die sich daraus ergebenden Voraussetzungen und Grenzen in jedem Fall zu wahren hat. Ein einseitiges Änderungsrecht besteht nicht, wenn eine Zusage von Drei vorliegt, hiervon keinen Gebrauch zu machen (z.B. in Form einer garantierten Entgelthöhe).

## **6. Laufzeit und Beendigung des Wertkartenvertrages**

- 6.1. Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden durch Aufladen mittels zuvor erworbenen Guthaben verlängert werden. Ein bei Verlängerung durch Aufladen gegebenenfalls vorhandenes Guthaben bleibt bis zum Ablauf der neuen Gültigkeitsdauer weiterhin nutzbar. Sollte der Kunde innerhalb von 12 Monaten seit der erstmaligen Freischaltung bzw. dem letzten Ladevorgang kein Aufladen mittels zuvor erworbenen Guthaben vornehmen, endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.
- 6.2. Ein allenfalls noch vorhandenes Restguthaben verfällt mit Ende der Vertragslaufzeit, außer der Kunde begehrt Rückforderung desselben. Dies kann frühestens mit Ablauf von 12 Monaten nach dem letzten Ladevorgang für einen Zeitraum von 6 Monaten begehrt werden. Macht der Kunde hiervon keinen Gebrauch, wird dies als Verzicht des Kunden auf Auszahlung des Restguthabens gewertet und verfällt das Guthaben dann unwiderruflich. Die Rückerstattung des Restguthabens ist vom Kunden unter Nachweis der Berechtigung durch Nennung der Rufnummer, des PUK-Codes und gleichzeitiger Aushändigung der SIM-Karte schriftlich zu beantragen, wobei der Kunde hierdurch jegliche Berechtigung seiner bisherigen Rufnummer betreffend verliert. Drei stellt für die Bearbeitung der Rückerstattung eine Gebühr gemäß den auf [www.drei.at](http://www.drei.at) abrufbaren Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen in Rechnung. Rückforderbar in diesem Sinne sind lediglich zum jeweiligen Teilnehmeranschluss tatsächlich getätigte, bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses nicht verbrauchte Vorabzahlungen.
- 6.3. Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Mobilfunkvertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch Drei liegt insbesondere vor, wenn ein Fall der Punkte 5.1-5.7 vorliegt, der Kunde wesentlichen Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt oder wiederholt mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.
- 6.4. Sämtliche Kündigungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform samt Unterschrift des Kunden.

## **7. Aufladung des Drei Guthabenskontos, Zahlungsbedingungen**

- 7.1. Der Kunde kann die vereinbarten Leistungen der Drei nutzen, solange dafür ausreichend Guthaben auf seinem Guthabenskonto vorhanden ist.
- 7.2. Die Entgelte, die vom Kunden auf das individuelle Guthabenskonto geladen werden, werden gemäß den gültigen Entgeltbestimmungen/ Leistungsbeschreibungen des gewählten Tarifs abgezogen.
- 7.3. Der Kunde kann den Betrag seines Guthabenskontos manuell durch Einmalaufladung oder durch automatische Aufladung erhöhen.
- 7.4. Der Kunde kann sein Drei Guthaben wie folgt aufladen:
  - a) Einmalabbuchung von der Kreditkarte
  - b) EPS Überweisung / mpay 24
  - c) Sofortüberweisung
  - d) Einlösung eines an einer Verkaufsstelle erworbenen Drei Ladebons
  - e) Automatische Aufladung über Kreditkarte oder SEPA Lastschrift
- 7.5. Hat der Kunde die Zahlung per Kreditkarte gewählt und kann der fällige Betrag aus nicht von Drei zu vertretenden Gründen nicht abgebucht werden, kann Drei die Zahlungsart umstellen.
- 7.6. Drei ist berechtigt, durch den Kunden verursachte Rücklastspesen der Bank oder des Kreditkartenunternehmens, sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß den auf [www.drei.at](http://www.drei.at) abrufbaren Tarif- bzw.

Entgeltbestimmungen/ Leistungsbeschreibungen, zu verrechnen; dies gilt jedoch nur, sofern den Kunden daran ein Verschulden trifft.

- 7.7. Stehen Drei aus dem Vertrag fällige Forderungen gegen den Kunden zu (z.B. aufgrund vom Kunden verursachter Rücklastspesen), so werden zeitlich spätere Guthabenaufladungen des Kunden zunächst mit dieser Forderung verrechnet sowie den anfallenden Rücklastspesen und den Kosten für das neue Tarifpaket. Das Drei Guthabenkonto wird in diesem Fall nur um den verbleibenden Restbetrag aufgeladen. Sollte der Kunde innerhalb von drei Monaten keine Guthabenaufladungen durchführen, ist Drei berechtigt, den fälligen Betrag gesondert in Rechnung zu stellen.

## **8. Kostenkontrolle und Sicherheitslimit des Kunden**

- 8.1. Nach Registrierung auf [www.drei.at/wertkartenregistrierung](http://www.drei.at/wertkartenregistrierung) (siehe Punkt 4) kann der Kunde den Stand des Guthabenkontos rund um die Uhr online, telefonisch oder direkt am Handy oder Tablet (sofern es eine Telefonfunktion hat) abfragen. Die Angabe des Guthabenkontostandes ist unverbindlich.

## **9. Zahlungsverzug und Inkasso**

- 9.1. Im Fall des Zahlungsverzuges schulden die Vertragsparteien Verzugszinsen in Höhe von 10 % pro Jahr.
- 9.2. Drei ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zu diesem Zweck an Dritte, insbesondere an Rechtsanwälte abzutreten.
- 9.3. Unter den Voraussetzungen von § 1333 Abs 2 ABGB schuldet der Kunde Drei die für die Einmahnung von fälligen Entgelten angefallenen, notwendigen und zweckentsprechenden Betreibungs- und Einbringungskosten, insbesondere Mahnspesen und Inkassospesen.

## **10. Rufnummernanzeige**

- 10.1. Bei Telefoniediensten ist der Kunde – ausgenommen in den Fällen von Werbeanrufen gemäß § 107 Abs. 1a TKG – berechtigt, die Anzeige seiner Rufnummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder für den einzelnen Anruf zu unterdrücken. Notruforganisationen sind in jedem Fall berechtigt, die Unterdrückung der Rufnummer aufzuheben. Der Kunde ist auch als angerufener Teilnehmer berechtigt, die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken.

## **11. Mehrwertdienste und Dienste von Drittanbietern**

- 11.1. Unter Mehrwertdiensten und Diensten von Drittanbietern werden Leistungen verstanden, beispielsweise digitale Inhalte, die über Sprachtelefonie bzw. SMS/MMS unter Verwendung von Sonderrufnummern erbracht sowie verrechnet werden und über die reine Kommunikationsleistung hinausgehen, so z.B.: Telefonauskünfte, Erotik- Chats, Tele-Votings (eine genaue Definition enthält § 3 Z 16 der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009).
- 11.2. Alle Verträge über Mehrwertdienste und sonstige Dienste von Drittanbietern kommen ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter zustande, sofern Drei nicht ausdrücklich als Vertragspartner bezeichnet ist.
- 11.3. Drei trifft keine Verantwortung für Waren und Dienstleistungen aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten. Insbesondere trifft Drei in einem solchen Fall keine Verantwortung für schädigende Software (z.B.: Viren, Trojaner), Schäden an Hard- und Software, Datenverlust, sowie inhaltliche und rechtliche Mängel.
- 11.4. Drei stellt die technischen Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss zwischen den Diensteanbietern und dem Kunden her. Weiters kann Drei im Auftrag des Dritten das Inkasso von Forderungen für vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen übernehmen.
- 11.5. Drei ist berechtigt, Entgeltforderungen dritter Anbieter mit deren Zustimmung in deren Namen beim Kunden zu inkassieren.

- 11.6. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich Mehrwertdienste sowie die Bezahlmöglichkeit für Dienste von Drittanbietern jedenfalls über die Drei Service-Team-Hotline sperren zu lassen oder in der Kundenzone selbst zu sperren. Nähere Informationen dazu auf [www.drei.at](http://www.drei.at). Veranlasst der Kunde keine Sperre, so haftet er für die von ihm zu vertretenden Entgeltforderungen aus den erbrachten Diensten.

## 12. SIM –Karte bzw. das E-SIM Profil

- 12.1. Drei überlässt die SIM-Karte dem Kunden zur Nutzung der Services. Sie verbleibt im Eigentum von Drei und ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Aufforderung von Drei zurückzugeben. Der Kunde hat die Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen und sorgfältig aufzubewahren. Drei behält sich das Recht vor, Einstellungen der SIM-Karte bzw. des E-SIM Profils zu aktualisieren. Bei Nutzung eines E-SIM Profils erhält der Kunde von Drei einen Code zur Aktivierung seines E-SIM Profils und damit zur Nutzung der Services.
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Verlust oder Diebstahl unverzüglich unter Bekanntgabe des PUK oder eines allenfalls bekanntgegebenen Kundenkennwortes bei Drei zu melden; Drei veranlasst daraufhin die Sperre der SIM-Karte bzw. des E-SIM Profils. Für die Entgelte aus Telekommunikationsdienstleistungen, die bis zum Zeitpunkt dieser Meldung durch die Nutzung der SIM-Karte anfallen, haftet der Kunde gegenüber Drei. Drei stellt dem Kunden gegen das entsprechende Entgelt (gemäß den mit dem Kunden vereinbarten und auf der Website von Drei auf [www.drei.at](http://www.drei.at) abrufbaren Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen) eine neue SIM-Karte bzw. einen neuen E- SIM Code zur Verfügung. Während der Sperre bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet.

Sofern der Kunde den Verlust bzw. Diebstahl der SIM Karte oder eine sonstige unberechtigte Drittnutzung zu vertreten hatte, haftet der Kunde für etwaigen Guthabenverbrauch, der bis zum Zeitpunkt der Diebstahls- bzw. Verlustmeldung durch die Nutzung der SIM-Karte angefallen ist.

## 13. Änderungen der Kundendaten, Zugang von Erklärungen

- 13.1. Änderungen von Daten, die für die Vertragsabwicklung von Bedeutung sind, gibt der Kunde Drei unverzüglich bekannt. Bekannt zu geben sind insbesondere Änderungen von: Name, Anschrift, E-Mail Adresse und Bankverbindung.
- 13.2. Informiert der Kunde Drei nicht über eine Änderung seiner postalischen Anschrift, gelten für ihn rechtlich bedeutsame Mitteilungen seitens Drei als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift übermittelt wurden. Informiert der Kunde Drei nicht über eine Änderung der von ihm für rechtlich bedeutsame Mitteilungen seitens Drei bekanntgegebenen E-Mail Adresse, so gelten solche Mitteilungen als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an diese E-Mail Adresse sowie zusätzlich an die postalische Anschrift des Kunden übermittelt wurden.
- 13.3. Rechtlich bedeutsame Erklärungen von Drei wie insbesondere Abbuchungsbenachrichtigungen, Mahnungen und Kündigungsandrohungen, können dem Kunden auch mittels SMS-Nachrichten oder an eine für diese Zwecke vom Kunden bekanntgegebene E-Mail Adresse übermittelt werden.

## 14. Einzelverbindungs nachweis und Einwendungen gegen Rechnungen

- 14.1. Drei stellt dem Kunden den Einzelverbindungs nachweis gemäß § 100 TKG und Einzelgesprächsnachweis-Verordnung grundsätzlich verkürzt im Internet in der Kundenzone auf [www.drei.at](http://www.drei.at) mittels Link zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden übermittelt Drei für jede Abrechnungsperiode einen Einzelverbindungs nachweis auf gesonderte Nachfrage kostenfrei in Papierform.
- 14.2. Der Einzelentgeltnachweis enthält zumindest Angaben über Beginn, Dauer, passive Teilnehmernummer und Entgelt für die einzelnen gelisteten Verbindungen. Gebührenfreie Rufnummern sind nicht ersichtlich.
- 14.3. Allfällige Einwendungen des Kunden gegen abgerechnete/verrechnete Beträge müssen schriftlich binnen drei Monaten ab Verrechnung bei Drei geltend gemacht werden. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die in Rechnung gestellten Beträge als anerkannt. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

- 14.4. Der Kunde wird über sein Einspruchsrecht und über die Rechtsfolgen einer Fristversäumung auf dem Drei Einzelbindungsnachweis gesondert informiert.
- 14.5. Drei wird bei fristgerechter Einwendung die Begründetheit und Richtigkeit der bestrittenen Verrechnung überprüfen und den Kunden über das Ergebnis der Überprüfung informieren.
- 14.6. Sollten sich die Einwendungen des Kunden aus der Sicht von Drei als unberechtigt erweisen, kann der Kunde binnen eines Jahres ab erstmaliger Beschwerdeerhebung ein Streitbeilegungsverfahren (§ 4 AStG iVm § 71 Abs. 2 TKG) bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom Regulierungs- GmbH, Mariahilferstraße 77-79, A-1060 Wien) einleiten. Sofern sich herausstellt, dass zu viel eingehoben wurde, wird der Differenzbetrag dem Kunden samt gesetzlichen Zinsen ab dem Inkassotag rückerstattet. Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden wird, werden dem Kunden von Drei Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt.

## 15. Beendigung des Mobilfunkvertrags

Eine Beendigung des Mobilfunkvertrags, welchem diese AGB zugrunde liegen, tritt ein durch:

- 15.1. Deaktivierung der SIM-Karte gemäß Punkt 6.1,
- 15.2. Außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 6.3,
- 15.3. Tod des Kunden: Der Rechtsnachfolger des Kunden hat den Tod des Kunden unverzüglich Drei anzuzeigen. Für Entgelte, welche nach dem Tod des Kunden bis zur Bekanntgabe des Todes an Drei angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.
- 15.4. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers: Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, kann Drei den Anschluss sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken; dies gilt nur für den Fall, dass mit der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eine Gefährdung der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber Drei einhergeht. § 25a IO bleibt hiervon unberührt.

## 16. Haftung

- 16.1. Drei haftet nicht für Schäden aufgrund von höherer Gewalt (z.B.: Feuer- und Wasserschäden, Blitzschlag), Einwirkungen durch vom Kunden verwendete Endgeräte oder Betriebsunterbrechungen, die für Wartungsarbeiten oder zur Vermeidung oder Behebung von Störungen des Netzes notwendig sind sowie bei Handlungen durch Drei nicht zurechenbare Dritte. Eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Drei bleibt unberührt.
- 16.2. Für eine allfällige Haftung von Drei oder von Lieferanten von Drei gegenüber dem Kunden in Bezug auf den Inhalt, die Richtigkeit oder die Vollständigkeit von Daten, Nachrichten, Adress-, Routing- oder sonstigen Informationen, die im Rahmen der Services von Drei bereitgestellt werden, haftet Drei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Kunde kann keine Rechtsansprüche gegenüber Drei oder Lieferanten von Drei aus der Verwendung dieser Informationen ableiten.

## 17. Telefonbuch und Auskunftsdienste

- 17.1. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss wählen, ob er mit den bei Vertragsabschluss bekannt gegebenen Daten unentgeltlich in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis von Drei aufgenommen werden möchte.
- 17.2. Teilt der Kunde bei Vertragsabschluss seinen Wunsch auf Aufnahme in das elektronische Teilnehmerverzeichnis nicht mit, so unterbleibt eine Eintragung.

## 18. Datenschutz

18.1. Informationen zum Datenschutz bei **Drei** finden Kunden in der **Drei** Datenschutzerklärung unter [www.drei.at](http://www.drei.at).

## **19. Notrufnummer**

19.1. Der einheitliche europäische Notruf ist unter 112, sowie alle österreichischen Notrufnummern gemäß § 18 KEM-V kostenlos erreichbar.

## **20. Dienstqualität**

20.1. Sämtliche Services werden von Drei mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht. Drei leistet aber keine Gewähr für die Eignung der Services oder Inhalte für einen bestimmten Zweck, insbesondere sind diese nicht für den Einsatz zum Schutz von Leib und Leben geeignet.

20.2. Zur Qualitätssicherung und Netzwerkplanung unserer Sprach- und Datendienste werden im Netz von Drei regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durchgeführt. Die dabei gewonnenen Informationen über Status und Auslastung nutzt Drei zur Kapazitätsplanung und zur Erhöhung der Stabilität und Qualität des Netzes. Die dabei aus den Systemen gewonnenen Werte zeigen Gesprächsabbruchraten, die Raten der erfolgreich aufgebauten Verbindungen, Datendurchsatzraten, die Paketumlaufzeit, sowie den Ausfall einzelner Systemeinheiten. Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste.

20.3. Im Rahmen von einigen Services hat der Kunde die Möglichkeit, Daten auf den Servern von Drei zu speichern. Drei betreibt und wartet die Server nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die ständige und fehlerfreie Verfügbarkeit dieser Daten kann aus technischen Gründen nicht garantiert werden. Um einen allfälligen Datenverlust zu verhindern, wird der Kunde regelmäßig Sicherungskopien seiner Daten anfertigen und diese an einem anderen Ort speichern. Bei Beendigung des Vertrages ist Drei nicht mehr zur Erbringung des Dienstes verpflichtet und daher zum Löschen gespeicherter Daten berechtigt.

20.4. Drei schützt die auf seinen Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. Drei kann aber nicht verhindern, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei Drei gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden. Eine allfällige Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln bleibt unberührt.

20.5. Drei stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität des Drei Netzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entspricht und hat sämtliche dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen getroffen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität des Drei Netzes wird Drei je nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

## **21. Streitschlichtungsverfahren nach § 122 TKG**

21.1. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sich sowohl der Kunde als auch Drei bei Streit- und Beschwerdefällen über behauptete qualitative Mängel der von Drei erbrachten Leistungen, Zahlungsstreitigkeiten und bei behaupteten Verletzungen des TKG (§ 71, 122 TKG) an die Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien) wenden, vorausgesetzt, dass zuvor keine einvernehmliche Lösung zwischen dem Kunden und Drei erzielt werden konnte.

21.2. Kunden haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag zu stellen. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie auf [www.rtr.at/schlichtungsstelle](http://www.rtr.at/schlichtungsstelle).

## **22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

22.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Für Klagen gegen Verbraucher ist gemäß § 14 KSchG Gerichtsstand deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt.



22.2. Das Vertragsverhältnis einschließlich allfälliger Streitigkeiten bezüglich seines Zustandekommens unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

## 23. Servicedienste bei Drei

**Diese Service-AGB wurden der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zuletzt am 22.8.2019 angezeigt.**

Hutchison Drei Austria GmbH  
Brünner Straße 52  
A-1210 Wien

Drei Auskunft	Tel.: 11 88 33	
Drei Service-Team	Tel.: 0660 30 30 30	Fax: 0660 30 30 31
Drei Technik-Hotline	Tel.: 0660 30 30 40	
Drei Service-Team Wertkarte	Tel.: 0660 30 30 50	
Drei Small-Business-Team	Tel.: 0660 30 30 80	Fax: 0660 30 30 81
EU Roaming-Hotline	Tel.: +43 660 30 30 36	

Handelsgericht Wien  
FN140132b  
DVR 0908177  
UID ATU 41029105